Taxordnung
Gültig ab 1. Januar 2026

1 Geltungsbereich
Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des SATTELBOGEN.

2 Zusammensetzung Aufenthaltskosten
Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus den Pensionskosten, den Pflegekosten und den Betreuungskosten. Kosten für Medikamente, Restaurantbezüge sowie für externe Dienstleistungen (Coiffeur, Pedicure, etc.) werden gemäss Aufwand verrechnet.

2.1 Pensionskosten (Kost und Logis)
Die Pensionskosten enthalten folgende Leistungen:
- Zimmerpreis, gemäss Tarifliste
- Essen und Getränke (welche kostenfrei sind)
- Wäscheversorgung (für Kleidungsstücke wird keine Haftung übernommen)
- Bett- und Frotteewäsche
- Reinigung im üblichen Rahmen (Zusatzaufwände werden verrechnet)
- Unterhalt der Liegenschaft und Infrastruktur
- Energiekosten, wie Wasser Strom und Heizung
- Administrative Leistungen und interne Postzustellung
- Zusätzliche Leistungen und private Auslagen

Die folgenden Leistungen gehen zu Lasten der Bewohnenden und können entweder bar bezahlt oder auf die Monatsrechnung übernommen werden:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente und Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, etc.
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie etc.
- Persönliche Pflege- und Toilettenartikel
- Coiffeur, Pedicure
- Chemische Kleiderreinigung nach Aufwand
- Getränke (ausgenommen Kaffee, verschiedene Tees und Mineralwasser)
- Verpflegung von Gästen
- Postservice an externe Adressen
- Batterien für persönliche Apparate
- Grössere Reparaturarbeiten an persönlichen Gegenständen
- Reinigung bei starken Verschmutzungen
- Zimmerräumungen und/oder Entsorgung von Gegenständen bei internen Verlegungen oder Austritten. Sperrgut-Entsorgung nach effektivem Aufwand.

2.2 Pflegekosten und Pflegematerialien (Medizinische Leistungen)
Grundsatz
Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (**KVG**) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeinstitutionen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu ermitteln. Der SATTELBOGEN rechnet mit dem **RAI NH-System** (Resident Assessment Instrument Nursing Home; Bedarfsabklärungs-Instrument für Heime) ab.
Die ermittelten Pflegekosten werden anteilmässig durch die Krankenversicherer, dem letzten Wohnsitzkanton und den Bewohnenden (Selbstkosten) aufgeteilt.

Der SATTELBOGEN rechnet direkt mit den Krankenversicherungen sowie mit den Sozialversicherungen ab. Diese Kosten sind auf der Monatsrechnung ausgewiesen. Pflegerisch medizinische Produkte, welche über die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) durch die Krankenversicherungen übernommen werden, rechnet der SATTELBOGEN direkt ab. Differenzbeträge, welche nicht durch die Krankenversicherungen vergütet werden, gehen zu Lasten der Bewohnenden.

2.3 Betreuungsleistungen

Folgende Leistungen zählen zu den Betreuungsleistungen:

- Kontakt und Austausch mit Zugehörenden
- Aktivierungstherapie mit Clown, Maltherapie, Musiktherapie, etc.
- Anlässe und Ausflüge
- Versorgung von Zimmerpflanzen
- Suchen von Gegenständen
- Aufzählung nicht abschliessend

3 Heimaufenthaltskosten

Administrationspauschale bei Eintritt	CHF	400.00
Administrationspauschale bei Austritt und bei externen Todesfällen	CHF	400.00
Administrationspauschale bei Todesfall	CHF	450.00

Die detaillierten Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten sind auf der Tarifliste aufgeführt.

4 Tages- und Nachtaufenthalte

Aktuell bietet der SATTELBOGEN diese Dienstleistungen nicht an.

5 Hilflosenentschädigung

AHV-Bezüger haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie bei den täglichen Verrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe. Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Falls die Voraussetzungen für Sie, bzw. Ihren Angehörigen zutreffen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein können.
Diese Entschädigung dient als Unterstützungsbeitrag zur Finanzierung der Pflegekosten und ist nicht vom Privatvermögen abhängig.

6 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Es sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der AHV-Gemeindezweigstelle der letzten Wohnsitzgemeinde melden. Bitte melden Sie uns den Bezug einer Ergänzungsleistung, so können wir Ihnen bei Taxveränderungen eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

7 Verschiedenes

7.1 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien) und bei einem Spital- oder Kuraufenthalt werden die Pensionskosten abzüglich Verpflegungskostenanteil (reduzierte Pensionskosten) verrechnet. Die

Betreuungs- und Pflegekosten werden während dieser Zeit nicht berechnet. Ab- und Anreisetag werden voll belastet.

7.2 Interne Verlegung

Bei einer internen Verlegung auf Wunsch der Bewohnenden oder Zugehörenden werden die Reinigungskosten gemäss Tarifliste verrechnet. Ebenso werden die Aufwandkosten für den internen Umzug in Rechnung gestellt.
Bei einer internen Verlegung auf Wunsch der Institution, werden keine Umzugs- bzw. Reinigungskosten geltend gemacht.

7.3 Reservation

Bei Reservationen vor dem Eintritt gilt ab Reservierungstag die reduzierte Pensionstaxe.

7.4 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.
Neben der ordentlichen Kündigung gemäss obenstehendem Abschnitt kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen innert 10 Tagen aufgelöst werden:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei wiederholter und schwerer Missachtung der Hausordnung

7.5 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ist ein Kostenvorschuss von CHF 6‘000.00 zu leisten. Dieser wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

7.6 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

7.7 Austritt

Bei einem Todesfall endet der Pensionsvertrag. Die reduzierten Pensionskosten werden bis zur Wiederbelegung, jedoch max. 10 Tage in Rechnung gestellt. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Administration sowie die Institutionsleitung gerne zur Verfügung.

Bischofszell, Januar 2026